

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 99/15 B

L 8 SO 87/12 KL (Sächsisches LSG)

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

E Krankenhaus- und Hospitalgesellschaft mbH,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

Schiedsstelle für Vergütungen in der Sozialhilfe im Freistaat Sachsen,
Albertstraße 10, 01097 Dresden.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r, die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
sowie den ehrenamtlichen Richter F u c h s und die ehrenamtliche Richterin
M ü l l e r - T r i m b u s c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. April 2015 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 103 232,35 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Schiedsspruch über die Höhe der Vergütung stationärer Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die Beklagte betreibt eine Wohn- und Fördereinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Sie beantragte für das Jahr 2011 beim Kläger die Vereinbarung einer höheren Vergütung für die in der Einrichtung erbrachten (stationären) Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Laufe der Verhandlungen und des anschließenden Schiedsverfahrens bestritt der Kläger unter Hinweis auf ihm anonym zugesandte Arbeitsverträge die Plausibilität der von der Beklagten geltend gemachten Personalkosten, ohne diese Unterlagen jedoch vorzulegen. Die Beigeladene setzte die Vergütung entsprechend dem Antrag der Beklagten fest und wies den Antrag des Klägers auf Festsetzung einer niedrigeren als der ursprünglichen Vergütung ab (*Schiedsspruch vom 6.6.2012*). Zur Begründung hat sie unter anderem ausgeführt, die vom Kläger in Bezug genommenen, aber nicht vorgelegten Arbeitsverträge könnten keine Zweifel an der Plausibilität der beantragten Vergütungsfestsetzung begründen. Das hiergegen angerufene Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat den Schiedsspruch aufgehoben (*Urteil vom 1.4.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Schiedsspruch sei rechtswidrig, weil die Beigeladene die materiellen Vorgaben für die Vergütungsfestsetzung nicht ausreichend beachtet, deswegen erforderliche Ermittlungen unterlassen und somit auf unzureichender Tatsachengrundlage entschieden habe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie trägt vor, es seien eine Reihe von für das Vergütungsrecht grundsätzlichen Fragen zu beantworten; im Einzelnen formuliert sie die folgenden Rechtsfragen:
- 4
 1. Trifft den Leistungserbringer zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Rahmen der begehrten Vergütungsvereinbarung zu Beginn der Vergütungsverhandlung die Mitwirkungspflicht, die tatsächlich in der Vergangenheit entstandenen Kosten zur Herstellung der Plausibilität offenzulegen?
 2. Gilt für eine Vergütungsvereinbarung die Vermutung der Richtigkeit der Vorvereinbarung mit der Folge, dass die Vertragspartei, die die Plausibilität der Kostenansätze der Vergangenheit bestreitet, zu substantiieren hat?
 3. Zieht ein Bestreiten einer Kalkulation durch den Kostenträger auch eine Darlegungs- und Beweispflicht nach sich mit der Folge, dass im Falle des fehlenden Beweisantritts der Vortrag unbeachtlich ist, bzw ist ein konkretes, aber ohne Beweisantritt erfolgtes Bestreiten für die Schiedsstelle unbeachtlich?



4. Ist das Ermessen der Schiedsstelle durch die von der paritätisch gebildeten Kommission der Rahmenvertragsparteien beschlossenen Kalkulationsblätter gebunden und die Schiedsstelle nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Ermittlungen anzustellen bzw dem Leistungserbringer aufzugeben, weitere konkrete Nachweise zu erbringen?
5. Ist die Schiedsstelle im Falle des pauschalen Bestreitens von Kostenpositionen verpflichtet, weitere Amtsaufklärung zu betreiben, obwohl die der Schiedsstelle vorgelegten Unterlagen dieser zur Plausibilitätsprüfung genügen?

5 Im Urteil des Senats vom 7.10.2015 (*B 8 SO 21/14 R*) sei nicht über die Frage entschieden worden, ob allein eine unbewiesene Behauptung die Schiedsstelle zur eigenen Amtsermittlung verpflichtet; dies sei bei einer nicht bewiesenen Gegenbehauptung damit bislang nicht geklärt. Das LSG sei ferner zu Unrecht davon ausgegangen, dass den Unterlagen, die in vorangegangenen Vergütungsverhandlungen vorgelegt worden seien, keine Vermutung ihrer Richtigkeit zukomme und die Richtigkeit der Unterlagen (aus den Verhandlungen im Jahre 2007) erschüttert sei.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet, weil die vorrangige Rechtsfrage, ob der Schiedsstelle bei der Plausibilitätsprüfung ein Entscheidungsfreiraum zusteht, nicht mehr klärungsbedürftig und eine Umdeutung in eine Divergenzrüge nicht möglich ist.
- 7 Die Beklagte macht ausdrücklich nur eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend; ihrem Vortrag sind dabei insgesamt 6 Rechtsfragen zu entnehmen: Ihr Vorbringen zu einem "Ermessen" der Schiedsstelle (vor allem zur Frage 4) wirft die in der Sache vorrangige, aber nicht in einem eigenständigen Unterpunkt formulierte Frage auf, ob dieser bei Prüfung der Plausibilität der Personalkosten ein Entscheidungsfreiraum zusteht. Die weiteren unter 1 bis 5 genauer ausformulierten Fragen betreffen die Amtsermittlungspflicht der Schiedsstelle.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die rechtlich vorrangige Rechtsfrage nach dem "Entscheidungsfreiraum der Schiedsstelle" ist nicht mehr klärungsbedürftig. Der Senat hat zwischenzeitlich entschieden, dass eine Schiedsstelle bei der Prüfung der von einem Einrichtungsträger geltend gemachten Personal- und Sachkosten (sog interne Plausibilitätsprüfung) einen solchen nicht besitzt. Bei grundsätzlicher Geltung der behördlichen Ermittlungspflichten auch im Schiedsverfahren (vgl § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>) obliegt ihr allerdings mit



Rücksicht auf ihre beschränkte Leistungskapazität (nur) eine Schlüssigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten, die als solche gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist (*BSG, Urteil vom 7.10.2015 - B 8 SO 21/14 R -, SozR 4-3500 § 75 Nr 9 RdNr 17 ff, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*). Mit diesem Urteil, das erst nach Ablauf der Begründungsfrist für das vorliegende Beschwerdeverfahren veröffentlicht worden ist und auf das die Beklagte im Einzelnen deshalb nicht eingehen konnte, beantwortet sich die von ihr im rechtlichen Ausgangspunkt aufgeworfene Frage.

- 9 Die grundsätzliche Bedeutung der übrigen Rechtsfragen hat die Beklagte ausgehend davon nicht ausreichend dargelegt, weil sie die Entscheidungserheblichkeit dieser Fragen für den vorliegenden Rechtsstreit nicht aufgezeigt hat. Fragen nach der Reichweite der Amtsermittlungspflicht im Schiedsverfahren können nämlich in gerichtlichen Verfahren regelmäßig nur dann entscheidungserheblich sein, wenn das Gericht seinerseits nicht ohnehin zur Nachholung von im Verwaltungsverfahren unterbliebenen Ermittlungen und zur eigenen Würdigung der Beweismittel verpflichtet ist und entsprechende Fehler der Behörde (hier also der Schiedsstelle) damit im Gerichtsverfahren zu korrigieren sind. Davon ausgehend hätte die Beklagte also darlegen müssen, weshalb sich die Fragen 1 bis 5 in einem dem Schiedsverfahren nachgehenden Gerichtsverfahren nicht zur Amtsermittlungspflicht des Gerichts (*vgl § 103 SGG*) umwandeln, sondern das Gericht ohne Weiteres (und je nach Beantwortung der von ihr gestellten Fragen zur Beweislast) zur Bestätigung bzw Aufhebung des Schiedsspruchs berechtigt sein sollte. Hierzu hätte es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der vorliegenden Rechtsprechung zur Nachholung von notwendigen Ermittlungen einer Behörde im Rahmen des § 20 SGB X im Gerichtsverfahren bedurft, um daran anschließend aufzuzeigen, weshalb hier entsprechende Pflichten des Gerichts nicht bestehen sollen.
- 10 Kommt eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung im Interesse der Fortbildung des Rechts nicht mehr in Frage, kann zwar auch ohne ausdrücklichen Vortrag hierzu (und insoweit zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung) eine Zulassung wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) als spezialgesetzlich geregelter Unterfall der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung (*dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 10a mwN*) geboten sein, nämlich dann, wenn das Urteil der Vorinstanz der nunmehr vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidung (tragend) nicht entspricht (*stRspr seit BSG SozR 1500 § 160 Nr 25*).
- 11 Ein solcher Fall einer möglichen Umdeutung liegt hier aber nicht vor. Das LSG hat zwar entgegen der zitierten Senatsentscheidung eigene Ermittlungen nicht vorgenommen, obwohl es die Ermittlungen der Beigeladenen als nicht ausreichend angesehen hat. In ihrer Begründung zu den formulierten Rechtsfragen legt die Beklagte aber nicht dar, von welcher materiell-rechtlichen Grundlage das LSG wegen eigener Ermittlungspflichten ausgegangen ist, sodass eine Divergenz, das heißt die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, ebenso wie die grundsätzliche



Bedeutung der Frage nach dem Verhältnis von behördlicher zu gerichtlicher Amtsermittlung nicht ausreichend bezeichnet ist.

- 12 Solche Darlegungen sind hier auch nicht entbehrlich. Eine die Entscheidung tragende Begründung, weshalb das LSG nicht selbst entsprechende Ermittlungen durchgeführt hat, fehlt im angegriffenen Urteil. Die Vorgehensweise des LSG zwingt für sich genommen nicht zu dem einzig logischen Schluss, dass es nach der von ihm zugrunde gelegten materiellen Rechtsauffassung zur Prüfungspflicht einer Schiedsstelle auf eigene Ermittlungspflichten nicht ankommen soll. Denkbar ist auch ohne Weiteres, dass es unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze zum Verhältnis von behördlicher zu gerichtlicher Amtsermittlung, die der Senat in der zitierten Entscheidung für das Gerichtsverfahren im Anschluss an einen Schiedsspruch bestätigt hat, lediglich im Einzelfall das Recht fehlerhaft angewandt hat.
- 13 Selbst wenn man dies anders sehen wollte, könnte man gleichwohl nicht zu einem anderen Ergebnis gelangen. Soweit im Rahmen einer grundsätzlichen Bedeutung ein Streit um die Verletzung der Amtsermittlungspflicht besteht, darf dies nicht zur Umgehung der vorgesehenen Anforderungen an die Nachprüfbarkeit von Verfahrensmängeln führen (*vgl. für eine Verfahrensrüge nach § 103 SGG nur BSG, Beschluss vom 25.6.2013 - B 12 KR 83/11 B -, RdNr 14 mwN*). Nichts anderes muss für die Rüge wegen Divergenz gelten; bei der Divergenz handelt es sich nämlich um einen spezialgesetzlich geregelten Unterfall der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Jedenfalls diese Voraussetzungen erfüllt der Vortrag der Beklagten nicht.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Gerichtskostengesetz.

